

## Subsidiarität und Donum vitae

Keines der Prinzipien der katholischen Soziallehre zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft hat eine solche Karriere gemacht wie das Subsidiaritätsprinzip. 1931 in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von Papst Pius XI. formuliert, geht es davon aus, daß der Staat nicht für alle Aufgaben und Probleme zuständig ist, sondern daß zunächst immer die Selbstverantwortung des einzelnen Menschen bzw. der kleineren Gemeinschaft gefordert ist. Erst wenn die Kräfte und Möglichkeiten des einzelnen oder der kleineren Gemeinschaft nicht mehr ausreichen, hat die nächsthöhere Ebene das Recht und die Pflicht, unterstützend aktiv zu werden. Dabei liegt der Gedanke zugrunde, daß Aufgaben am besten dort gelöst werden sollen, wo sie sich stellen, weil die Betroffenen vor Ort in der Regel auch über die besten Kenntnisse des Problems verfügen und sie bei der Suche nach einer Lösung nicht entmündigt werden sollten. Dieser Vorrang der kleineren Einheit und die Beistandspflicht der jeweils größeren wurde fruchtbar gemacht sowohl für die Gestaltung der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland als auch für das Vertragswerk der Europäischen Union bis hin zum Verfassungsvertrag, in dem das Subsidiaritätsprinzip wörtlich in Art. I-11 genannt wird.

Warum soll das, was sich im säkularen Bereich als Erfolgsrezept bewährt hat, nicht auch für den organisatorischen Aufbau der Kirche gelten? Als Kronzeuge dafür kann Papst Pius XII. angeführt werden, der in einer Ansprache an neu ernannte Kardinäle am 20. Februar 1946 das Subsidiaritätsprinzip aus Quadragesimo anno ausführlich zitierte und daran das Urteil anschloß: „Wahrhaft lichtvolle Worte! Sie gelten für alle Stufen des gesellschaftlichen Lebens. Sie gelten auch für das Leben der Kirche, unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur.“

Oswald von Nell-Breuning hat darauf hingewiesen, daß der Zusatz „unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur“ die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Kirche nicht zurücknehme, sondern ausdrücklich feststelle, „daß Subsidiarität und hierarchische Struktur sich miteinander vertragen“. Pius XII. kam zehn Jahre später, am 5. Oktober 1957, in einer Ansprache an den Zweiten Weltkongreß des Laienapostolats noch einmal auf dieses Thema zurück und stellte eine Verbindung zwischen dem Subsidiaritätsprinzip und den Aufgaben der Laien her: „Im übrigen verlangen die Beziehungen zwischen Kirche und Welt, auch unabhängig von der geringen Zahl der Priester, die Einschaltung von Laienaposteln. ... Auch hier möge die kirchliche Autorität das allgemein gültige Prinzip der Subsidiarität und gegenseitigen Ergänzung anwenden. Man möge den Laien die Aufgaben anvertrauen, die sie ebensogut oder selbst besser als der Priester erfüllen können. Sie sollen in den

Grenzen ihrer Funktion und denjenigen, die das Gemeinwohl der Kirche ihnen zieht, frei handeln und ihre Verantwortung auf sich nehmen.“

Diese Sätze von Papst Pius XII. lassen sich anwenden auf den von katholischen Laien 1999 gegründeten privaten Verein „Donum vitae“. Nachdem die deutschen Bischöfe von Rom gezwungen wurden, aus der staatlichen Schwangerenkonfliktberatung auszusteigen, gründeten engagierte Laien diesen Verein zur Erhaltung des katholischen Elements in der Konfliktberatung. Donum vitae ist inzwischen an über 180 Orten in der Bundesrepublik mit Beratungs- oder Außenstellen präsent. Allein in Bayern konnten in der Konfliktberatung durch Donum Vitae über 5000 Frauen ermutigt werden, doch noch Ja zu ihrem Kind zu sagen.

In einer „Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e. V.“ vom 20. Juni 2006 heißt es jetzt, hier handle es sich „um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche“. Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, wird eine Mitwirkung bei Donum Vitae untersagt. Gläubige, „die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen“, werden ersucht, „zum Zweck der größten Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in Donum Vitae“ zu verzichten.

Am 20. Juli 2006 hat sich nun eine Gruppe namhafter Laien, unter ihnen Bernhard Vogel, Hans Maier, Annette Schavan, Walter Bayerlein und Hanna-Renate Laurien, mit einem Zwischenruf zur Erklärung der deutschen Bischöfe zu Wort gemeldet. Darin wird zur Rechtsform von Donum vitae klargestellt, daß es sich um einen privaten Verein handle und keinerlei bischöfliche Anerkennung erwartet werde. Allerdings sei Donum vitae keine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche, da die meisten Mitglieder engagierte Mitglieder der katholischen Kirche seien. Das kirchliche Koalitionsrecht erlaube es gläubigen Gliedern der Kirche, sich ohne bischöfliche Anerkennung mit anderen in der Kirche zusammenzuschließen. Weiter betonen die Unterzeichner, daß es zur Beratungsregelung nur die Alternative der Fristenregelung gebe. So sei in einigen europäischen Ländern wie beispielsweise Polen und Ungarn durch kirchenamtliche Bedenken eine Beratungsregelung verhindert worden und eine Fristenregelung die Folge gewesen. Daher stellen sie die Frage: „Wer will in Deutschland die Verantwortung dafür übernehmen, daß es bei fortgesetztem Widerstand gegen die geltende Beratungsregelung doch noch zur Fristenregelung kommt?“

Keine kirchliche Autorität wird Christen in Deutschland daran hindern können, aus ihrem Gewissen heraus Donum vitae zu unterstützen und zu fördern, um so ungeborenes Leben zu retten. Niemand wäre auch nur auf die Idee gekommen, Katholiken in der Zeit des Naziterrors zu verbieten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um mit dem Tod bedrohte Juden zu retten. Die von Oskar Schindler geretteten Juden machten ihm nach ihrer Befreiung einen aus Zahngold gegossenen Ring zum Geschenk, in dem sie den Satz aus dem Talmud eingravierten: „Wer ein einziges Leben rettet, der rettet die ganze Welt.“

*Martin Maier SJ*